



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III/60 / 61.21.01	öffentlich 2007/141	14.08.2007

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	30.08.2007				

Außenbereichssatzung "Bahnhof Ostbevern"
- Beschluss über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung) ist für den aus der Anlage 2 ersichtlichen Bereich eine Außenbereichssatzung mit der Bezeichnung „Bahnhof Ostbevern“ aufzustellen. Der Entwurf der Außenbereichssatzung (Anlage 1) einschließlich des Kartenauschnittes mit Darstellung des Geltungsbereichs der Satzung (Anlage 2), ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Außenbereichssatzung wird durch die Verwaltung erstellt. Externe Planungskosten entstehen nicht.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anbau eines Büorroumes sowie eines Carports für eine mobile Tischlerei auf dem bebauten Grundstück Schlichtenfelde 25 liegt ein Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich des Siedlungsansatzes am Bahnhof vor.

Außenbereichssatzungen können gem. § 35 Abs. 6 BauGB für bebaute Bereiche im Außenbereich erlassen werden, in denen schon Bebauung ohne landwirtschaftliche Prägung von einigem Gewicht vorhanden ist. Neben Wohnbauvorhaben kann sich die Außenbereichssatzung auch auf kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe erstrecken. Diesen Vorhaben kann im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung nicht mehr entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen und die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Bislang wurden Außenbereichssatzungen für die „Brüskensiedlung“ und die „Deppengausiedlung“ erlassen.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung im Bereich des Siedlungsansatzes am Bahnhof sind gegeben. Mit den schon vorhandenen 6 Wohnhäusern ist dort eine Bebauung von einigem städtebaulichen Gewicht vorhanden. Diese Wohnbebauung stellt einen deutlichen Siedlungsansatz dar, der die typischen Außenbereichsfunktionen, vornehmlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie als Freiraum zu dienen, bereits verloren hat. Zur Schaffung einer räumlichen Geschlossenheit der Splittersiedlung bietet es sich an, 2 momentan noch unbebaute Grundstücke in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung mit einzubeziehen.

Auf diesen noch unbebauten Grundstücken besteht die Möglichkeit für die Errichtung von max. 2 – 3 Wohngebäuden. Die Erschließung der im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegenden Grundstücke ist durch die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen gesichert.

Die Bezirksregierung Münster und der Kreis Warendorf haben in einem Abstimmungsgespräch den Erlass der Außenbereichssatzung planungsrechtlich positiv bewertet, zumal auch das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 13.07.06 eine vergleichbare räumliche Konstellation als Grundlage für den Erlass einer Außenbereichssatzung bestätigt hat.

Es wird vorgeschlagen, den Einleitungsbeschluss für die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Bahnhof Ostbevern“ zu fassen und die Verwaltung zu beauftragen, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
